

Ehrenordnung

Interessenverband Contergangeschädigter Karlsruhe e.V.

Art. 1

Geehrt werden kann,

1.1 wer viele Jahre hindurch besondere Verantwortung für den Verband getragen und dadurch dem Verband nicht nur intern, sondern auch in der Öffentlichkeit zu Ansehen verholfen hat,

1.2 wer sich innerhalb des Verbandes jahrelang persönlich besonders eingesetzt hat.

Art. 2

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, der sich aus dem Vorstand und 3 Beisitzer/innen zusammensetzt.

Art. 3

Dieser Ehrenrat prüft die von Mitgliedern schriftlich eingebrachten und begründeten Vorschläge und entscheidet über die jeweilige Ehrung.

Art. 4

Es gibt

4.1 Ehrenmitgliedschaft, die durch Urkunde verliehen wird und mit Beitragsfreiheit verbunden ist

4.2 Ehrung mit Auszeichnung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 1992